

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (81)36

Vol. 1981/0008

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

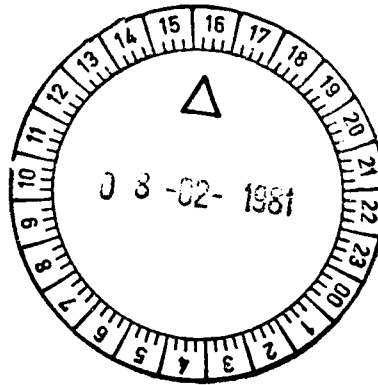
In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(81) 36 endg.

Brüssel, den 3. Februar 1981



Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77
über das gemeinschaftliche Versandverfahren

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1) enthält u.a. Bestimmungen über die Sicherheit, die grundsätzlich zu leisten ist, um die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben, die aufgrund eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens fällig werden können, sicherzustellen.

2. Ausgenommen den Fall der Hinterlegung einer Barsicherheit, besteht die Sicherheitsleistung in der selbstschuldnerischen Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen dritten Person, die durch Unterzeichnung einer Bürgschaftsurkunde nach den Mustern I, II oder III im Anhang zu der genannten Verordnung geleistet wird. In diesen Bürgschaftsurkunden ist u.a. vorgesehen, dass der Bürge sich verpflichtet, auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden ohne Aufschub die geforderten Beträge zu zahlen.

Den Sicherheitsgebern wird also derzeit keine Frist eingeräumt, innerhalb derer sie sich z.B. darüber informieren könnten, inwieweit Zahlungsforderungen, die an sie gestellt werden, begründet sind. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Umstand von den Sicherheitsgebern als übermäßige Belastung empfunden wird und einen Teil von ihnen zu veranlassen droht, sich aus dem Bürgschaftssystem im Bereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zurückzuziehen; hierdurch würde nicht nur das Versandverfahren selbst stark beeinträchtigt, sondern es würde auch bestimmten Gruppen von Zollbeteiligten die Möglichkeit entzogen, das gemeinschaftliche Versandverfahren ohne Einschaltung Dritter in Anspruch zu nehmen.

3. Es erweist sich daher als notwendig, die Bürgschaftsregelung elastischer zu gestalten und insbesondere eine Zahlungsfrist vorzusehen. In Anlehnung an die Regeln anderer Verfahren des internationalen Zollgutversands erscheint es angemessen, diese Frist auf drei Monate nach Eingang der schriftlichen Zahlungsaufforderung festzusetzen.

4. Mit diesem Verordnungsentwurf, der dem Rat zur Annahme vorgelegt wird, sollen die Muster der Bürgschaftsurkunden im Anhang zu der vorgenannten Verordnung durch Einführung einer solchen dreimonatigen Frist geändert werden.

(1) ABl. Nr. L 33 vom 9.2.1977, S. 1.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur
dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77
über das gemeinschaftliche Versandverfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt

Griechenlands, ist festgelegt, dass die Sicherheit, die grundsätzlich zu leisten ist, damit die Erhebung der im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens gegebenenfalls fälligen gewordenen Zölle und anderen Abgaben sichergestellt wird, insbesondere in der selbstschuldnerischen Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen dritten Person besteht. Die Bürgschaft ist je nach dem in einer Urkunde zu leisten, die den Mustern im Anhang zu der genannten Verordnung entspricht.

Nach diesen Mustern von Bürgschaftsurkunden ist der Bürge verpflichtet, die geforderten Beträge auf erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden ohne Aufschub zu zahlen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Verpflichtung zu weit geht und dass es notwendig ist, den Bürgen eine Zahlungsfrist einzuräumen. Es erscheint angemessen, diese Frist auf drei Monate festzusetzen.

(1) ABl. Nr.

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 38 vom 9.2.1977, S. 1

Die Einführung dieser dreimonatigen Frist macht eine Änderung der Bürgschaftsurkunden für das gemeinschaftliche Versandverfahren notwendig. Infolgedessen sind die Muster dieser Urkunden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Muster der Bürgschaftsurkunden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 werden durch die Muster im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

MUSTER I

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGCHAFTSURKUNDE

(Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren)

I. BÜRGCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete⁽¹⁾

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete⁽⁴⁾ den genannten Staaten

auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen drei Monaten nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Verlängerungsmöglichkeit der vorbezeichneten Frist zu zahlen.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die auf Grund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor dem dreißigsten Tag nach Eingang der vorangegangenen Aufforderung(en) bei dem (der) Unterzeichneten begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die auf Grund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

⁽¹⁾ Name und Vorname, bzw. Firma.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Der Name des Staates (oder der Staaten), dessen (deren) Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

⁽⁴⁾ Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift.

MUSTER II

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGCHAFTSURKUNDE

(Bürgschaft für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren)

I. BÜRGCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete (*)
mit Wohnsitz (Sitz) in (*)
leistet hiermit bei der Abgangszollstelle selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (*)
für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (*) den genannten Staaten auf Grund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.
2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen drei Monaten nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Verlängerungsmöglichkeit der vorbezeichneten Frist zu zahlen.
3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangszollstelle an verbindlich.
4. (*) Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in (*) sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

(*) Name und Vorname, bzw. Firma.

(*) Vollständige Anschrift.

(*) Der Name des Staates (oder der Staaten), dessen (deren) Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(*) Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift.

(*) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Burgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

MUSTER III

GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGCHAFTSURKUNDE

(System der Pauschalbürgschaft)

I. BÜRGCHAFTSERKLÄRUNG

1. Der (Die) Unterzeichnete (1)

mit Wohnsitz (Sitz) in (2)

leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Griechenland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland für die Beträge, die ein Hauptverpflichteter den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlaufe von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen drei Monaten nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem Höchstbetrag von 7000 ECU je Sicherheitstitel ohne Verlängerungsmöglichkeit der vorbezeichneten Frist zu zahlen.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Zollstelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. (2) Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in (2) sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

(1) Name und Vorname, bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

